

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

zur Wahrung der Würde, der Selbstbestimmung und
zur Entlastung naher Angehöriger

Vorträge vom 25. und 26.10.2014

Glockenspitzhalle Krefeld

Definition

- Heutige, schriftlich niedergelegte Entscheidungen für den Fall späterer Handlungsunfähigkeit aufgrund psychischer, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung für die Wirkungskreise eines Bevollmächtigten oder eines Betreuers (Vermögensfürsorge sowie Personen- und Gesundheitsvorsorge) zur Wahrung der eigenen Würde, der Selbstbestimmung und der Entlastung, insbesondere naher Angehörige.

Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung
§§ 1896 Abs. 2, 1901 c BGB	§ 1896 Abs. 1 BGB	§ 1901 a BGB
als Ausdruck der Selbstbestimmung mit hohem Maß an Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten, Sicherung der sofortigen Handlungsfähigkeit , bes. Inhaltserfordernisse, § 1904 V, 1906 V und Empfehlungen	Betreuer unter betreuungsgerichtlicher Kontrolle , Genehmigungserfordernisse u.a. für Wohnungsauflösung, § 1908 BGB, Schenkungen, Kataloggeschäfte §§ 1821, 1822 BGB, Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1906 I, IV BGB	Entscheidungshilfe für Arzt, Betreuer, Bevollmächtigte zur Feststellung des Willens des Einwilligungsunfähigen, Einschränkung des Gebots zum Schutz des Lebens (in dubio pro vita)

Vorsorgevollmachten zur Entlastung der Gerichte und Stärkung der Selbstbestimmung

01.01.1999: 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Vorsorgevollmacht auch in persönlichen Angelegenheiten und Gesundheitsangelegenheit, §§ 1904, 1906 BGB, Betreuungsrechtliche Genehmigungsvorbehalte z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Heimen

01.01.2005: 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Anstieg der Betreuung von 419.000 Fällen 1992 auf über 1.100.000 Fälle (Einführung pauschalierter Betreuervergütung, Vorzug privater Betreuung)

01.09.2009: 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Gesetzliche Grundlage für Patientenverfügung, § 1901 a BGB, Vorrang des Patientenwillens vor dem Schutz des Lebens

26.02.2013: 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Genehmigungsvorbehalt des Betreuungsgerichts für

- a) Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen und
- b) Ärztliche Zwangsbehandlungen gegen natürlichen Willen des Betreuten

Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können - wohl überlegte, höchstpersönliche - Regelungen zu den Themenbereichen getroffen werden :

- Vermögensvorsorge (z.B. Generalvollmacht, ggf. Kontrollbevollmächtigter)
- Aufenthaltsbestimmung und Wohnangelegenheiten (Heimvertrag, Wohnungsauflösung)
- Gesundheitssorge (ärztliche Zwangsbehandlung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung)
- Post- und Fernmeldeverkehr, Online-Verkehr
- Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten
- Organspende
- Totensorge (Bestattungsverfügungen)

Vorsorgevollmacht

Inhaltserfordernisse und Empfehlungen

- *„Ich möchte meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten. Dazu soll – wenn nötig – das Vermögen verbraucht werden.“*
- *„Ich verfüge, dass alle medizinischen Handlungen des Erklärungsbevollmächtigten zuvor intensiv mit den Ärzten beraten werden und lebensverlängernde Maßnahmen nur angewandt werden, wenn gute Aussichten bestehen, dass sich mein Zustand verbessert, z. B. intensivmedizinische Behandlungen, Sonderernährungen oder vergleichbare lebenserhaltende Maßnahmen nach einer Woche auf ihren Erfolg hin überprüft werden.“*
- *„Meine Wohnung darf nur aufgelöst werden, wenn hierzu die Zustimmung von in schriftlicher Form vorgelegt wird.“ (Beschränkungserfordernis)*
- *„Ich möchte den Bestand eines Geistlichen meiner Konfession.“*
- *„Ich wünsche (nicht), dass nach meinem Tod Organe zum Zwecke einer Organspende aus meinem Körper entnommen werden.“*
- *„Der Bevollmächtigte darf Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge vereinbaren, Schenkungen und Ausstattungen vornehmen und das Erbe in allen Fällen aus allen Berufungsgründen ausschlagen.“*
- *„Die Vollmacht gilt auch über meinen Tod hinaus. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie gilt auch im Falle meiner Geschäftsunfähigkeit.“*
- *Der Bevollmächtigte darf unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen meine Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsbehandlungen anordnen, insbesondere in den in § 1906 I 1, 2 BGB genannten Fällen.*

Vorsorgevollmacht – weitere Inhaltserfordernisse

Haftung und Entlastung des Bevollmächtigten:

- Bei (un)entgeltlicher Tätigkeit, Auftrag gem. §§ 662, 675 BGB, Haftung auch für Fahrlässigkeit, ggf. zugunsten des (nahestehenden) Bevollmächtigten Haftungsbeschränkungen auf grobe Fahrlässigkeit im Vollmachtstext/Auftrag anordnen.
- Befreiung von Rechnungslegungspflichten, Herausgabe von Quittungen und Belegen usw.

Vorsorgevollmacht

- Lebenszeitige und postmortale Vollmacht bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und des Erbfalls, sofortige Entscheidung durch einen persönlichen Vertrauten statt Berufsbetreuer, Behörden und Gerichte
- Beglaubigung durch Betreuungsbehörden (10 €, § 6 Betreuungsbehördengesetz), grundbuch- und handelsregistertauglich (ggf. notariell)
- Bank- und Kontovollmachten (bankeigene Formulare erforderlich, statt Erbschein, ggf. notarielles Testament/Erbvertrag ausreichend)
- Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister für Anfragen der Betreuungsgerichte (www.vorsorgeregister.de)

Kontrollbevollmächtigter:

- Überwacher der ordnungsgemäßen Vollmachtausübung sowie Widerrufsberechtigung bei Vollmachtmissbrauch (§§ 1896 Abs. 2 Satz 1, 1902 BGB)

Vollmacht und Betreuung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung (Genehmigungsfreiheit und Genehmigungserfordernis)

- **Einwilligung und Versagung von Heilbehandlungen, § 1904 BGB,**
nicht genehmigungsbedürftig bei vorliegender schriftlicher Patientenverfügung und Einvernehmen zwischen Bevollmächtigten und dem handelnden Arzt, § 1904 Abs. 4 BGB
- **Einwilligung in einen Behandlungsabbruch bei eingesetztem Sterbevorgang bzw. noch nicht eingesetztem Sterbevorgang und infauster Prognose**
nicht genehmigungsbedürftig bei vorliegender schriftlicher Patientenverfügung und Einvernehmen des Bevollmächtigten und dem handelnden Arzt, § 1904 Abs. 4 BGB
- **Entscheidung über die Unterbringung und Entscheidung über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Heimaufhalten,**
stets genehmigungsbedürftig, § 1906 V BGB
- **Einwilligung in**
 - a) **ärztliche Zwangsbehandlung** gegen den natürlichen Willen des Betroffenen
 - b) bei **Gefahr der Selbsttötung** oder erheblichen gesundheitlichen Schaden und fehlender Einsichtsfähigkeit der Betreuten, § 1900 I 1 BGBstets genehmigungsbedürftig, § 1906 BGB

Beispiele für Heilbehandlungen

Einwilligung/Nichteinwilligung, in Anordnung und Abbruch Beispiele für Heilbehandlungen:

- Untersuchungen wie z. B. Bronchoskopie, Herzkatheterisierung, (operative Behandlungsmaßnahmen, Herzoperationen, Transplantationen, neurochirurgische Eingriffe, alle großen chirurgischen Eingriffe
(nicht genehmigungsbedürftig bei bestehendem Einvernehmen, § 1904 IV BGB)
- Nicht operative Behandlungsmaßnahmen wie z. B. Chemotherapie, Dauerbehandlung mit Psychopharmaka nur zulässig mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes, außer wenn mit dem Aufschub Gefahr
(nicht genehmigungsbedürftig bei bestehendem Einvernehmen § 1904 IV BGB)

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen

- **Entscheidung über freiheitsentziehende – und beschränkende Maßnahmen** (stets genehmigungsbedürftig, Betreuer § 1906 II BGB und Bevollmächtigter § 1906 V bedürfen zu Maßnahmen der Unterbringung oder Freiheitsentziehung der Genehmigung des Betreuungsgerichts)
- Unterbringung in geschlossener Anstalt (bei Gefahr der Selbsttötung oder zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, § 1906 I 1 BGB)
- (Bettgitter, Fixierung mit einem Gurt und mechanischen Vorrichtungen, Verabreichung von Schlafmitteln und Psychopharmaka, § 1906 IV BGB)
- Praxis des Betreuungsgericht in Krefeld, 4 Betreuungsrichter, 4 Verfahrenspfleger, Wahrung der Würde gem. § Artikel 1 Abs. 1 GG
- Keine Genehmigungspflicht bei Fixierungen im häuslichen Bereich

Vorsorgevollmacht

Grundvoraussetzungen für einen geeigneten Bevollmächtigten :

- Gegenseitiges und über einen längeren Zeitraum bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten
- Im persönlichen Bereich Kenntnis und Verständnis der Grundeinstellung und der Wünsche des Vollmachtgebers
- Fähigkeit und Zeit, die Wünsche des Vollmachtgebers gegenüber Dritten, insbesondere Ärzten und Vormundschaftsgerichten vertreten zu können
- Kenntnis und Sachverstand hinsichtlich aller vermögensrechtlich anfallenden Aufgaben
- Doppelbevollmächtigung/Ersatzbevollmächtigung/Kontrollbevollmächtigung (4-Augen-Prinzip) in Vermögensangelegenheiten
- Keine Bedingungen oder Einschränkungen im Außenverhältnis, sondern nur im Vollmachtsgrundverhältnis
- Wechselseitige (kostensparende) Ehegatteneinsetzung in einer (Notar-) Urkunde zulässig

Notabene: **Betreuung trotz Vorsorgevollmacht erforderlich, bei**

- Anfechtung der Ehelichkeit bei Geschäftsunfähigkeit, § 16 a BGB
- Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung der Mutter des Kindes jeweils bei Geschäftsunfähigkeit
- Erb- und Pflichtteilsverzicht bei Geschäftsunfähigkeit des Erblassers (nicht jedoch Erbausschlagung)
- Bei fehlender Prozessfähigkeit gem. §§ 51, 52 ZPO
- Fälle öffentlich rechtlicher Unterbringung zum Schutz Dritter
- Ehescheidungsantrag eines Bewusstlosen (mit erbrechtlichen Auswirkungen!)

Aber: Eheschließung und Testamenterrichtung weder mit Vorsorgevollmacht, noch Betreuerbestellung möglich

Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung ist der schriftlich geäußerte, jederzeit widerrufliche jedoch für Betreuer, Bevollmächtigte und Betreuungsgericht verbindliche Wille, welche medizinischen Maßnahmen in einer gewissen Lebenssituation erwünscht sind oder unterlassen werden sollen.
- Nach dem Gesetz (§ 1901 a BGB) sind Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich, wenn durch diese Festlegungen der Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.
- Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.
- Schriftformerfordernis, Aktualisierung erforderlich bzw. sinnvoll (alle 3 Jahre), Angaben zur Beratung (Hausarzt, Anwalt)

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kann auch Bitten oder bloße Richtlinien für einen Vertreter oder die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam enthalten (zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens).

Zudem ist es sinnvoll, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung zu schildern.

Patientenverfügung

Contra vitam:

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten.

Pro vitae:

Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Patientenverfügung (Textvorschlag, Kurzfassung)

(Eine ergänzende Beratung zur Erstellung einer vollständigen Patientenverfügung wird dringlich empfohlen.)

Ich verfüge von allen Wiederbelebungsmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen und eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn im Falle meiner Erkrankung nach bestem ärztlichen Wissen und Gewissen zweier Fachärzte festgestellt wird, dass mein Grundleiden ohne Aussicht auf Besserung sein sollte, sowie

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar in einem unmittelbaren Sterbeprozess befinde, oder
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, oder
- ich dauerhaft in einem Koma liege, oder
- ich mich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei einer Demenzerkrankung) in einem Zustand befinde, in dem ich die Umwelt nicht mehr bewusst wahrnehme und auch mit Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen

Patientenverfügung

Und wie erfährt der Arzt und der Bevollmächtigte/Betreuer von der Verfügung?

Die Patientenverfügung kann nur Wirkung entfalten, wenn der behandelnde Arzt von ihr erfährt.

Es ist daher sinnvoll, einen Hinweis auf die Patientenverfügung bei sich zu haben (am besten direkt bei der Versichertenkarte).

Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim sollte auf eine vorhandene Patientenverfügung hingewiesen werden.

Im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht kann die Patientenverfügung auch beim zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

Betreuungsverfügung

Eine separate Betreuungsverfügung ist daher dann der richtige Weg, wenn Sie niemandem ausreichend vertrauen, um eine Vorsorgevollmacht auszustellen oder wenn die Person des Vertrauens nicht bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Aufgabe des Betreuers ist die rechtliche Vertretung, z. B. gegenüber Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten.

Ist die rechtliche Vertretung bereits durch eine **Vorsorgevollmacht** ausreichend sichergestellt, wird das Betreuungsgericht keinen Betreuer bestellen, § 1896 II BGB.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Rechtsanwälte Dr. Schulte, Prof. Schönraht & Schmid
Partnerschaftsgesellschaft Rheinland
Fachanwaltskanzlei für Handels-, Gesellschaftsrecht u. Erbrecht
Hohenzollernstr. 95 , 47799 Krefeld , Tel. 02151/535270